

## Satzung der Gesellschaft für Instructional Design vom 20. Juli 2009

### Inhalt:

1. Name und Sitz
2. Ziele
3. Erwerb der Mitgliedschaft
4. Beendigung der Mitgliedschaft
5. Organe
6. Vorstand
7. Vertretung der GesID
8. Einberufung der Mitgliederversammlung
9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus
10. Wahlen
11. Protokolle
12. Mitgliedsbeitrag
13. Ausschüsse
14. Fachtagung
15. Finanzielle Organisation
16. Satzungsänderungen
17. Auflösung

### 1. Name und Sitz

- (1) Die 'Gesellschaft für Instructional Design' (GesID) ist eine Vereinigung der in Lehre, Forschung und Anwendung des Instructional Designs tätigen Personen.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt sie im Namen den Zusatz 'e.V.'.
- (3) Sitz der GesID ist Freiburg im Breisgau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Ziele

- (1) Die GesID erstrebt die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Instructional Designs sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

1. Die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den in Lehre, Forschung und Anwendung des Instructional Designs und seiner Bezugsdisziplinen tätigen Personen.
2. Die Veranstaltung von Fachtagungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden.
3. Die Förderung von Fachpublikationen in wissenschaftlichen Journals mit Peer-Review-Verfahren.
4. Die Anregung von interdisziplinären Forschungsprogrammen im Bereich des Instructional Designs.
5. Die Sicherung und Erweiterung der Stellung des Instructional Designs an Hochschulen, in Forschungsinstituten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, im Bildungswesen sowie in der Öffentlichkeit.
6. Die Mitwirkung bei der Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie der Weiterbildung im Instructional Design.
7. Die Förderung des Nachwuchses im Bereich Instructional Design. Hierzu gehört sowohl die Unterstützung postgradualer wissenschaftlicher und beruflicher Qualifizierungen als auch die Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs.
8. Die Benennung von Sachverständigen und Gutachtern für Forschungsförderungs- und sonstige Institutionen.
9. Die Vorbereitung von Stellungnahmen zu wissenschaftlichen Fragen des Instructional Designs.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen
11. Die Mitarbeit in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden.
12. Die Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung des Instructional Designs.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und studentischen Mitgliedern.

(2) In die GesID kann als Mitglied aufgenommen werden, wer eine wissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet des Instructional Design oder in einem Nachbarfach nachweist oder anstrebt. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand einstimmig einem Aufnahmever-

schlag zugestimmt hat.

(3) Ordentliche Mitglieder können im Bereich des Instructional Design tätige Personen werden. Um ordentliches Mitglied zu werden, ist eine wissenschaftliche Qualifikation erforderlich, die als nachgewiesen gilt, wenn ein Hochschulabschluss (mindestens ein Bachelor-Grad) erworben wurde, und wenn eine erkennbare Ausrichtung der Forschungstätigkeit oder Berufspraxis auf das Instructional Design gegeben ist.

(4) Studentisches Mitglied kann werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang anstrebt und wer außerdem ein ordentliches Mitglied als Unterstützerin bzw. Unterstützer angeben kann. Die studentische Mitgliedschaft ist auf eine Dauer von einem Jahr begrenzt und kann auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes der GesID jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(5) Ein studentisches Mitglied wird durch Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses ordentliches Mitglied.

#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss beendet werden. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag befindet die Mitgliederversammlung.

Der vom Ausschluss Bedrohte hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung vor deren Beschluss eine Erklärung abzugeben. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Nichtentrichtung des Beitrages während der letzten drei Jahre. Bei studentischen Mitgliedern erlischt sie überdies durch Ablauf der Frist nach Paragraph 3 Absatz 4 Satz 2.

#### 5. Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

## 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem in der nächsten Amtsperiode nachfolgenden Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenwärtin oder dem Kassenswart,
5. einer Person als Chair der nächsten Fachtagung.

(2) Diese Ämter können nur ordentliche Mitglieder bekleiden.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 5. Mit dieser Wahl wird der bisherige Stellvertreter des Vorsitzenden (nach Absatz 1 Ziffer 2) neuer Vorsitzender.

(4) Zur Wahl eines neuen Vorstandes hat der Vorstand etwa zwei Jahre nach Beginn seiner Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Monaten nach Amtsantritt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung die Wahl eines neuen Vorstandes vorsieht.

(5) Eine unmittelbare Wiederwahl in das bisherige Vorstandsamt ist beim Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nicht und bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nur einmal möglich.

(6) Zur Vorbereitung von Vorstandswahlen schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt mindestens zwei Kandidaten vor.

(7) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Die Rechte des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters können einem kooptierten Vorstandsmitglied nicht übertragen werden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GesID.

(9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit auf, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(10) Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Funktion zu Vorstandssitzungen oder zu Teilen von Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(11) Der Vorstand kann Beschlüsse auf Sitzungen treffen, die mindestens zwei Wochen vorher von einem Vorstandsmitglied durch Inkennzeichnung aller Vorstandsmitglieder einberufen wurden oder bei denen alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich äußern können.

## 7. Vertretung der GesID

(1) Der Vorsitzende vertritt die GesID gemäß §26 BGB außergerichtlich und gerichtlich.

## 8. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der GesID. Studentische Mitglieder sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich vom Vorstand einberufen. Sie muss jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn dies von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter zurückgetreten sind oder gleichzeitig ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Postversand gebracht oder an die e-Mail-Adressen der Mitglieder übermittelt werden. Die Einladungstexte müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 einberufen, so ist ein Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, sofern dies von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Dieses Verlangen ist von den Antragstellern dem Vorstand und allen Mitgliedern in einem Schreiben mitzuteilen, das spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zum Postversand gebracht oder an die e-Mail-Adressen der Mitglieder übermittelt werden muss.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegt der Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(9) Über die eventuelle Auflösung der Gesellschaft für Instructional Design hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## 9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

(1) Eine Mitgliederversammlung kann die endgültige Tagesordnung festsetzen, zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach Paragraph 8 Absatz 3 Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach Paragraph 8 Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

(4) Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 15% der Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als fünf Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung findet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

## 10. Wahlen

(1) Sind Wahlen durchzuführen, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis jener anwesenden ordentlichen Mitglieder, die erklären, dass sie für keines der zu besetzenden Ämter kandidieren werden, einen Wahlleiter.

(2) Unter Leitung des Wahlleiters kann die Mitgliederversammlung bei Vorstandswahlen die vom Vorstand gemäß Paragraph 6 Absatz 1 vorgelegten Kandidatenlisten ergänzen. In allen anderen Fällen stellt die Mitgliederversammlung für jedes zu besetzende Amt eine eigene Kandidatenliste auf.

(3) Nach Aufstellung der Kandidatenlisten erfolgen die Wahlen.

(4) Bei allen Wahlen ist für jedes zu besetzende Amt ein eigener Wahlgang durchzuführen. Für ein Amt ist jener Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Alle Wahlen werden auf nicht zu begründenden Antrag von mindestens einem Mitglied schriftlich und geheim durchgeführt.

(6) Die Besetzung von zwei Ämtern im gleichen Gremium mit derselben Person ist ausgeschlossen.

(7) Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los.

## 11. Protokolle

(1) Über Beschlüsse und Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und vom Protokollführer sowie von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

## 12. Mitgliedsbeitrag

(1) Die Beiträge für ordentliche und studentische Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgenden zwei Jahre festgelegt.

(2) Der Beitrag für studentische Mitglieder ist geringer als der für ordentliche Mitglieder.

(3) Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und müssen binnen 6 Monaten an den Kassenwart abgeführt werden.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder einzelne Gruppen von Mitgliedern aus triftigen Gründen zeitlich begrenzt von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

## 13. Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer wissenschaftlicher und organisatorischer Fragen Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand entscheidet über die Aufgabe, die Zusammensetzung und die Einberufung. Er ist befugt, auch studentische Mitglieder sowie sachkundige Nichtmitglieder in solche Ausschüsse als Berater zu berufen. Vorstandsmitglieder können grundsätzlich an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines Ausschusses für eine bestimmte Aufgabe verlangen.

#### 14. Fachtagung

- (1) Der Ort der jeweils nächsten Fachtagung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand legt den Tagungstermin fest und fasst Rahmenbeschlüsse für die Arbeit des Chairs, der die Tagung vorbereitet und durchführt. Insbesondere legt der Vorstand fest, bis zu welchem Höchstbetrag der Chair bei seiner Arbeit Verpflichtungen eingehen darf, die die Gesellschaftskasse belasten.
- (2) Der Vorstand gibt Termin, Ort und Programm der Tagung bekannt.
- (3) Bei Eintreten zwingender Gründe hat der Vorstand das Recht, einen anderen Tagungsort zu bestimmen.
- (4) Die Tagungsgebühren für ordentliche und studentische Mitglieder sowie für Nichtmitglieder setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Herausgabe des Tagungsberichtes obliegt dem Chair jenes Vorstandes, der die Tagung vorbereitet hat, als Beauftragtem des amtierenden Vorstandes. Abweichend hiervon kann der Vorstand einen anderen Herausgeber beauftragen.

#### 15. Finanzielle Organisation

- (1) Das Vermögen der GesID und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre sechs ordentliche Mitglieder für die Kassenprüfung. Nicht wählbar sind Mitglieder, die dem Vorstand angehören oder mit denen die GesID in einer geschäftlichen Verbindung steht.

Abweichend von Paragraph 10 Absätze 2, 4 und 5 kann diese Wahl für alle sechs potentiellen Kassenprüfer gemeinsam in Form einer Listenwahl durchgeführt werden.

- (3) Aus dem Kreis der nach Absatz 2 Gewählten bestimmt drei Monate vor Ablauf des Steuerjahres ein Mitglied des Vorstands durch Los zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter. Die so bestimmten Kassenprüfer prüfen auf Einladung und in Gegenwart des Kassenwarts die Kassenbücher und Belege. Einer der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## 16. Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können abweichend von Paragraph 9 nur mit einer Dreiviertelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 15% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

## 17. Auflösung

(1) Die Auflösung der GesID kann abweichend von Paragraph 10 nur mit einer Dreiviertelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 15% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der GesID ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu übertragen. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber gemäß den Bestimmungen des Paragraph 9.

(3) Eine Auszahlung des Gesellschaftsvermögens an die Mitglieder erfolgt nicht.

Freiburg, den 29. Juni 2009